



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 142.187-2/64

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 23.4.1964, mit dem das niederösterreichische Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Zu Zl. 90 ex 1964  
vom 23. April 1964

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	15. JUNI 1964
Zl.:	90/1 7a Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 23. April 1964, mit dem das niederösterreichische Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z.8: Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes gegen Fortfall der Bezüge sind überhaupt nicht genannt. Überdies erscheint die Abgrenzung von dem vorangehenden Tatbestand (Sonderurlaub bei Fortzahlung der Bezüge) im Hinblick auf die äußerst unbestimmte Wendung "aus wichtigen Gründen" bei der Anwendung dieser Vorschriften wohl kaum möglich. Ob das - nach den Erläuternden Bemerkungen offenbar beabsichtigte - Fehlen einer kalendermäßigen Höchstdauer des Sonderurlaubes bei Fortzahlung der Bezüge zweckmäßig ist, kann bezweifelt werden.

Zu Art. I Z14 sei - um eine Wiederholung zu vermeiden - auf die Ausführungen in dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. August 1962, Zl. 153.427-2a/62, an den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich betreffend den § 4 Abs.3 des seinerzeitigen Gesetzesbeschlusses vom 5. Juli 1962 hingewiesen, die auch für den § 4 Abs.3 erster und zweiter Satz in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Geltung besitzen.

11. Juni 1964

Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stuchmann*

./.